

KTV Wil

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	2
II. Zweck des Vereins	2
III. Vereinsstruktur	3
IV. Mitgliedschaft	4
V. Organe der Riegen	5
VI. Der Dachverein	7
VII. Verwaltung	11
VIII. Unterschriftenberechtigung, Finanzen und Haftung	12
IX. Turnhallenfonds	13
X. Schlussbestimmungen	13

I. Name und Sitz

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen «KTV Wil» besteht mit Sitz in Wil SG eine Turn- und Sportvereinigung (Riegen und Dachverein) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck

Als polysportiver Verein folgt der KTV Wil dem folgenden Leitbild:

- Förderung des Breitensports
- Organisation von vielfältigen Sportangeboten für alle Altersklassen
- Zusätzlich zum Breitensport wird der Wettkampf, der Leistungs- und Spitzensport gefördert
- Der Verein fördert Charakterbildung, Bewegungskompetenz und Geselligkeit.
- Richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der KTV Wil und seine Riegen sind Mitglied der nachstehenden schweizerischen Verbände beziehungsweise deren Unterverbände

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| • Sport Union Schweiz | Dachverein, Aktivriege, Jugendriege |
| • Sport Union Ostschweiz | |
| • Schweizerischer Turnverband | Frauenriege, Gymnastikgruppe |
| • St. Galler Turnverband | |
| • Swiss Athletics | Leichtathletik |
| • Schweizerischer Handballverband | Handball |

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 4 Versicherung

Die Aktiv- und Jungmitglieder haben sich privat gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Über Grundsatz und Art des Versicherungsschutzes beschliesst der

Vereinsrat. Der Dachverein sowie die Riegen und deren Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Die Mitglieder des Schweizerischen Turnverband sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des STV zu versichern.

Art. 5 Ethik im Sport

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuende, Leitende und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Im Dachverein sind folgende Riegen zusammengeschlossen:

- Aktiv-Riege
- Frauen-Riege
- Handball-Riege
- Gymnastikgruppe
- Leichtathletik-Riege
- Jugendriege

Art. 7 Juristische Persönlichkeit

Die Riegen sind im Rahmen des Dachvereins selbständig und haben wie dieser juristische Persönlichkeit.

Art. 8 Riegegründung

Weitere Riegen können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss an der Vereinsratsversammlung gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft**Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind den jeweiligen Verbänden gemäss den Vorschriften zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Aktiv- und Jungmitglied erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Riege auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten des KTV Wil und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Die Aufnahme ist dem Neumitglied unter Beilage der Vereinsstatuten schriftlich zu bestätigen.

Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Dachvereins kann werden, wer sich um eine Riege oder den Dachverein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums im Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Riege kann nur auf das Ende eines Jahres mit schriftlicher Mitteilung zuhänden des Riegenvorstandes erklärt werden. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Riegenversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Riegenversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Stimmberechtigten) endgültig.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder/ Riegen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins und der Riegen wie auch der Verbände zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 14 Jahresbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Riegenversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

V. Organe der Riegen**Art. 15 Organe der Riegen**

Die Organe der Riegen sind:

- a. die Riegenversammlung
- b. der Riegenvorstand
- c. die Revisoren

Art. 16 Riegenversammlung

Die Riegenversammlung ist das oberste Organ der Riege. Sie wird in der Regel vom Riegenvorstand einberufen. Eine ausserordentliche Riegenversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 17 Befugnisse

Die Riegenversammlung:

1. genehmigt das Protokoll der letzten Riegenversammlung
2. wählt den Riegenpräsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder
3. wählt zwei (Riegen-)Revisoren
4. nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab
5. genehmigt das Budget und setzt die Jahresbeiträge fest
6. genehmigt das Arbeitsprogramm/Jahresprogramm
7. beschliesst über Anträge
8. ermöglicht eine allgemeine Umfrage.

Art. 18 Beschlüsse / Wahlen

Die Riegenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Riegenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Art. 19 Riegenvorstand

Der Riegenvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst und wählt insbesondere den Sekretär/Aktuar und den Kassier. Der Riegenpräsident ist insbesondere verantwortlich für den Informationsfluss der Riege zum Präsidium (Dachverein).

Art. 20 Befugnisse / Pflichten

Der Riegenvorstand:

1. vertritt die Riege nach aussen
2. bereitet die Geschäfte der Riegenversammlung vor
3. organisiert Wettkämpfe/Spiele, das Training und weitere Veranstaltungen
4. besorgt den Einzug des Jahresbeitrages und verwaltet das Riegenvermögen
5. erstellt das Budget und die Jahresrechnung
6. übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Riegenversammlung vorbehalten sind

Art. 21 Beschlüsse

Der Riegenvorstand wird durch den Riegenpräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Riegenversammlung.

Art. 22 Revision

Zusammensetzung und Wahl:

Die Riegen wählen an ihrer Riegenversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Riegen können für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Aufgaben:

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz der jeweiligen Riegen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten an der Riegenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Der Dachverein**Art. 23 Zugehörigkeit / Vertretung**

Mitglied des Dachvereins ist, wer Mitglied einer Riege ist. Für die Mitglieder des Dachvereins handeln die Vertreter im Vereinsrat.

Art. 24 Organe

Die Organe des Dachvereins sind:

- a. der Vereinsrat
- b. das Präsidium
- c. die Revisoren

Art. 25 Vereinsrat und Zusammensetzung

Der Vereinsrat ist das oberste Organ des Dachvereins. Er setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. drei Mitgliedern jeder Riege.

Der Vereinsrat tritt auf Einladung des Präsidiums in der Regel im 1. Jahresquartal zur ordentlichen Vereinsratsversammlung zusammen. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, nötigenfalls der älteste Riegenleiter.

Eine ausserordentliche Vereinsratsversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums einberufen oder wenn es ein Fünftel der Riegenvertreter verlangt. Die Einberufung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 26 Befugnisse / Pflichten

Der Vereinsrat:

1. genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsratsversammlung
2. genehmigt den Jahresbericht des Vereinspräsidenten
3. genehmigt das Budget und die Jahresrechnung des Dachvereins
4. legt den von den Riegen zu entrichtenden Zentralbeitrag fest
5. wählt den Vereinspräsidenten und weitere Mitglieder des Präsidiums
6. wählt zwei Revisoren
7. ernennt Ehrenmitglieder
8. beschliesst über:
 - a. Gründung/Aufnahme neuer Riegen
 - b. Auflösung/Austritt bestehender Riegen
 - c. Statutenänderungen
 - d. Auflösung des Dachvereins
 - e. Anträge
 - f. Pflichtenhefte, inkl. Finanzkompetenzen, des Präsidiums.

Art. 27 Beschlüsse / Wahlen

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) der anwesenden Mitglieder, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsratsversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Das Präsidium führt ein Beschlussprotokoll, welches auf der Homepage veröffentlicht wird.

Art. 28 Eingabe für Anträge

Anträge an den Vereinsrat sind mindestens 21 Tage vorher an den Präsidiumspräsident*in schriftlich einzureichen.

Art. 29 Durchführung der Vereinsratsversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann das Präsidium auf die Durchführung der Vereinsratsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Das Präsidium kann

- Eine virtuelle Vereinsratsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Vereinsratsversammlung analog.

Art. 30 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a. dem*der Vereinspräsident*in
- b. dem*der Riegenpräsident*in oder einem*einer Stellvertreter*in aus dem Riegenvorstand
- c. dem*der Kassier*in

Die Funktionäre gemäss lit. a und c werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VRV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VRV. Das Präsidium konstituiert sich selbst.

Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 31 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Das Präsidium wird durch den Vereinspräsidenten, den Vizepräsidenten und auf Antrag von drei Riegenleitern einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Präsidiumsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln des Vereinsrates.

Art. 32 Befugnisse/Pflichten

Das Präsidium:

1. vertritt den Dachverein nach aussen
2. bereitet die Geschäfte des Vereinsrates vor
3. besorgt den Einzug des Zentralbeitrages und verwaltet das Vermögen des Dachvereins
4. erstellt, das Budget und die Jahresrechnung
5. unterhält geeignete Medien für die Riegen und den Dachverein
6. ist Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Riegen
7. übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Versammlung vorbehalten sind.

Art. 33 Revisoren

Zusammensetzung und Wahl:

Die VRV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Die VRV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Aufgaben:

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten an der VRV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VII. Verwaltung**Art. 35 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions- Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Archiv

Der Verein und die Riegen unterhalten zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstück, Dokumente und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 37 Datenschutz- und Sicherheit

Der Dachverein und die Riegen beachten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. Unterschriftenberechtigung, Finanzen und Haftung

Art. 38 Zeichnung / Unterschriftsberechtigung

Die Riegen verpflichten nur sich und zeichnen zusätzlich mit ihrer Sportart (z.B. „Handball KTV Wil“). Der Dachverein verpflichtet nur sich und zeichnet ausschliesslich mit „KTV Wil“.

Das Präsidium und die Riegenvorstände bestimmen die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Dachvereins und der Riegen bestehen aus:

1. dem Zentralbeitrag
2. den von den Riegen festgelegten Jahresbeiträgen
3. dem Ertrag des Vermögens
4. den Spenden, Schenkungen und dem Sponsoring
5. den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
6. den öffentlichen Subventionen.

Art. 40 Kassen

Der Dachverein führt eine Zentralkasse. Jede Riege führt eine eigene Kasse.

Art. 41 Beiträge

Die Riegen haben den vom Vereinsrat beschlossenen Zentralbeitrag pro Aktivmitglied an die Kasse des Dachvereins zu leisten.

Art. 42 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Dachvereins haftet nur sein Vermögen. Für die Verbindlichkeiten einer Riege haftet nur ihr Vermögen. Eine Mithaftung des Dachvereins oder anderer Riegen ist ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Dachvereins und der Riegen ist ausgeschlossen; sie haften höchstens bis zum statutarischen Maximalbetrag eines Jahresbeitrages.

IX. Turnhallenfonds

Art. 43 Turnhallenfonds

Der Verkaufserlös der ehemals vereinseigenen KTV Turnhalle am Klosterweg wird vollumfänglich einem Turnhallenfonds zur Riegen- und insbesondere als Nachwuchs- und Jugendförderung zugewiesen und sichergestellt.

Das den Erlös bildende Vermögen muss erhalten bleiben.

Zweck und Zielsetzung des Fonds sowie die Zusammensetzung und Aufgaben / Verantwortlichkeiten der für diesen Fonds zu bestellenden Kommission regelt ein Fondsreglement. Dieses Reglement und spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates mit Zweidrittelmehrheit.

X. Schlussbestimmungen

Art. 44 Statutenänderung

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereinsrates.

Art. 45 Auflösung

Eine Riege wird aufgelöst, wenn es die Versammlung beantragt und/oder der Vereinsrat beschliesst. Beide Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation des Riegenvermögens bei Auflösung bzw. Austritt einer Riege fällt in die Zentralkasse.

Der Dachverein wird aufgelöst, wenn es der Vereinsrat mit Dreiviertelmehrheit beschliesst. In diesem Fall bestehen die Riegen als selbständige Vereine weiter. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation der Zentralkasse fällt an die Riegen. Über die Verteilung beschliesst der Vereinsrat.

Art. 46 Übertritt einer Riege zu einem anderen Sportverein

Wünscht eine Riege zu einem anderen, nicht dem KTV Dachverein angehörigen Sportverein überzutreten bzw. mit einem Sportverein zu fusionieren, oder tritt sie aus dem KTV Wil aus, so entscheidet der Vereinsrat auf Antrag der Riege mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereinsrates.

Dem Dachverein steht kein Anspruch am Riegenvermögen zu.

Art. 47 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der jeweiligen Mitgliederverbänden.

Diese Statuten sind von der ordentlichen Vereinsratsversammlung des KTV Wil am 08.03.2025 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17.09.1987 (letzte Gesamtrevision 27.03.2019).

Ort und Datum

Wil, 08.03.2025

Für den Verein KTV (katholischer Turnverein) Wil

Janine Scherrer

Jolanda Landolt

Vereinspräsident*in

Vorstandsmitglied

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand der Sportunion Ostschweiz anlässlich seiner Sitzung vom 26.11.2025 genehmigt.

und durch den Vorstand des St.Galler Kantonaltturnverbandes SGTV anlässlich seiner Sitzung vom 12.01.2026 genehmigt. Unter dem Vorbehalt, dass der Artikel 30 nochmals intern überprüft wird.